



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2017  
C(2017) 8174 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 7.12.2017**

**über die Annahme des Finanzierungsbeschlusses 2018 für den Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und zu internationalen Fischereiorganisationen**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.12.2017

## über die Annahme des Finanzierungsbeschlusses 2018 für den Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und zu internationalen Fischereiorganisationen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>1</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1626 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>2</sup>,

gestützt auf den Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR)<sup>3</sup>,

gestützt auf den Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO)<sup>4</sup>,

gestützt auf den Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention<sup>5</sup>,

gestützt auf den Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)<sup>6</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft<sup>7</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

<sup>3</sup> ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26.

<sup>4</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24.

<sup>5</sup> ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33.

<sup>6</sup> ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21.

<sup>7</sup> ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1.

gestützt auf den Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),<sup>8</sup>

gestützt auf den Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)<sup>9</sup>,

gestützt auf den Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik (SEAFO) durch die Europäische Gemeinschaft<sup>10</sup>,

gestützt auf den Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) im Namen der Gemeinschaft<sup>11</sup>,

gestützt auf den Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC)<sup>12</sup>,

gestützt auf den Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC), die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde<sup>13</sup>,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates 1205/11 über die gemeinsame Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten und das Verwaltungsabkommen zur Erhaltung wandernder Greifvögel gemäß dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS)<sup>14</sup>,

gestützt auf den Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik (SPRFMO) im Namen der Europäischen Union<sup>15</sup>,

gestützt auf den Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft<sup>16</sup>, insbesondere Meeresbodenbehörde und Internationaler Seegerichtshof,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun,

---

<sup>8</sup> ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24.

<sup>9</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34.

<sup>10</sup> ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39.

<sup>11</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27.

<sup>12</sup> ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1.

<sup>13</sup> ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22.

<sup>14</sup> KOM(2010) 0805 endg.

<sup>15</sup> ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>17</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Beitrags der Kommission zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und der Pflichtbeiträge zu den internationalen Fischereiorganisationen zu gewährleisten, ist es erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2018 zu verabschieden. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>18</sup> und in Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollten aus den dort dargelegten Gründen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben werden können.
- (3) Dieser Beschluss sollte die Zahlung von Verzugszinsen infolge einer verspäteten Zahlungsleistung auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ermöglichen.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist —

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1* *Arbeitsprogramm*

Das im Anhang dargelegte Arbeitsprogramm für die Bereitstellung des Beitrags der Kommission zur Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) und der Pflichtbeiträge zu den internationalen Fischereiorganisationen für 2018 wird angenommen.

Das Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

#### *Artikel 2* *Beitrag der Union zu internationalen Fischereiorganisationen*

Der Höchstbeitrag zu internationalen Fischereiorganisationen für die Durchführung des Arbeitsprogramms für das Jahr 2018 wird auf 5 500 000 EUR festgesetzt und aus der Haushaltslinie 11 03 02 des Gesamthaushaltsplans 2018 der Europäischen Union finanziert.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

---

<sup>17</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>18</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

*Artikel 3*  
*Beitrag der Union zur EFCA*

Der Höchstbeitrag zur EFCA für die Durchführung des Arbeitsprogramms für das Jahr 2018 wird auf 16 745 466 EUR festgesetzt und aus der Haushaltslinie 11 06 64 des Gesamthaushaltsplans 2018 der Europäischen Union finanziert.

*Artikel 4*  
*Flexibilitätsklausel*

Änderungen<sup>19</sup> der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

*Artikel 5*  
*Finanzhilfen*

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Brüssel, den 7.12.2017

*Für die Kommission*  
*Karmenu VELLA*  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>19</sup> Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.